

führungsbestimmung zur Gütertransportverordnung - Bestimmung vom 10. Dezember 1981 (GBL I 1982 Nr. 2 S. 42) finden vom gleichen Zeitpunkt an keine Anwendung.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

**Gesetz
über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr
(Binnenschiffsverkehrsgesetz - BinSchVG)
vom 1. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1453)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65),
zuletzt geändert durch
Gesetz vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551)**

Erster Abschnitt

Verteilung von Fracht- und Schleppgut

§ 1

Vereinbarungen von Schifffahrtsverbänden untereinander sowie zwischen Schifffahrtsverbänden und Schifffahrtstreibenden über die Verteilung von Fracht- und Schleppgut, das ganz oder streckenweise auf Bundeswasserstraßen befördert werden soll, bedürfen der Genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion. Ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen, die die Verteilung von Fracht- und Schleppgut zur Beförderung innerhalb von Häfen zum Gegenstand haben. Die Genehmigung ist nur zu versagen, wenn Gründe der Verkehrspolitik es erfordern oder wenn die Vereinbarungen den Wettbewerb in unangemessener Weise einschränken würden.

§ 2

(1) Die Genehmigung nach § 1 soll in der Regel nicht für einen längeren Zeitraum als drei Jahre erteilt werden; sie kann auf Antrag jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden.

(2) Die Genehmigung kann von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion widerrufen werden,

1. soweit sie durch rechtswidrige Einwirkung, wie arglistige Täuschung oder Drohung, durch den Antragsteller oder einen anderen herbeigeführt worden ist oder
2. wenn die an Vereinbarungen nach § 1 Beteiligten Geschäftsbedingungen anwenden, die einen Mißbrauch der Genehmigung darstellen.

§ 3

(1) Soweit Notstände in der Binnenschifffahrt eingetreten sind oder sich anbahnen und nicht durch Vereinbarungen nach § 1 oder auf andere Weise behoben werden können, wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, die Verteilung von Fracht- und Schleppgut, das ganz oder streckenweise auf Bundeswasserstraßen befördert werden soll, durch Rechtsverordnung zu regeln. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sollen sich zur Vorbereitung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und zu ihrer Durchführung, soweit sie nicht hoheitlicher Art ist, der Selbstverwaltungseinrichtungen des Binnenschifffahrtsgewerbes bedienen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Verteilung von Fracht- und Schleppgut, das lediglich innerhalb von Häfen befördert werden soll.

§ 4

Ein Notstand im Sinne des § 3 ist gegeben,

1. wenn für die Binnenschifffahrt im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einzelnen Stromgebieten oder Teilen von Stromgebieten bei außergewöhnlichem Ladungsmangel ohne eine angemessene Verteilung des Ladungsguts nachhaltige wirtschaftliche Schäden bei einem erheblichen Teil des gesamten oder einzelner Zweige des Schifffahrtsgewerbes eintreten würden oder
2. wenn die Privatschiffer im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einzelnen Stromgebieten oder Teilen von Stromgebieten am Verkehrsaufkommen mit Schiffsraum oder Schleppkraft nicht angemessen beteiligt werden.

§ 5

(1) § 3 ist auf die Beförderung von eigenen Gütern für eigene Zwecke des Unternehmens mit eigenen Schiffen (Werkverkehr) nicht anzuwenden.

(2) Betreibt ein Schiffseigner neben dem Werkverkehr Schifffahrt zu gewerblichen Zwecken, so wird im Rahmen dieses Gesetzes der gesamte Schifffahrtbetrieb als gewerbliche Schifffahrt angesehen.

§ 6

Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach den §§ 1 bis 3 obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuweisen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

(1) Vor Erlass einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bundesminister für Verkehr die Verbände der beteiligten Binnenschifffahrt sowie die beteiligten Gewerkschaften zu hören.

(2) Sofern der Bundesminister für Verkehr nach § 3 Abs. 1 Satz 2 die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, wird bei diesen ein Beirat gebildet.

§ 9

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen vor Erlass einer Rechtsverordnung zu beraten.

(2) Der Beirat besteht aus

1. je sechs Vertretern der Reedereien und der Privatschiffer und
 2. einem Vertreter aus dem Kreise der beteiligten Gewerkschaften.
- (3) Die Vertreter der Reedereien und der Privatschiffer werden von den Verbänden der Binnenschifffahrt, der Vertreter der beteiligten Gewerkschaften von diesen vorgeschlagen und